

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

vom 25.09.2007

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2, Art. 58 Absatz 1, Art. 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Medienmanagement. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 19. März 2003 (KWMBI II S. 63) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, in praxisbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, die zu verantwortlichem Handeln in Medienunternehmen und in der Öffentlichkeitsarbeit befähigen. ²Das Studium soll insbesondere die Fähigkeit vermitteln, das Management in Medienunternehmen auf allen Gebieten zu unterstützen und (nach entsprechender Einarbeitung) selbst Führungsaufgaben sowie entsprechende fachbezogene Tätigkeiten in der Wirtschaft und Verwaltung allgemein zu übernehmen oder selbstständig unternehmerisch tätig zu sein. ³Die Dynamik der Medienbranche macht es dabei erforderlich, neben soliden Grundkenntnissen des Journalismus und der Medientechnik weiterführende Kenntnisse in der Medienwirtschaft oder im Kommunikationsmanagement zu vermitteln.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Medienmanagement bietet eine breite Grundausbildung in den medienrelevanten Kernfächern. ²Spezialisiertes Wissen wird durch einen obligatorischen Studienschwerpunkt vermittelt. ³Der Praxisbezug der Lehre und der Erwerb fremdsprachlicher Kenntnisse stellen praktische Problemlösungskompetenz auch im internationalen Umfeld sicher.

(3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fundierten Fachkenntnissen auch soziale, sprachliche und technische Kompetenzen. ²Lehrveranstaltungen in fremder Sprache, fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Der Regelstudienverlauf ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beschrieben. ³Das praktische Studiensemester (Praxismodul) wird als fünftes Studiensemester geführt.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) ¹Im sechsten und siebten Studiensemester werden folgende Studienschwerpunkte angeboten, von denen einer gewählt werden muss:

- Medienwirtschaft,
- Kommunikationsmanagement.

²Die verbindliche Wahl des Schwerpunktes erfolgt am Ende des 5. Semesters. ³Ein nachträglicher Wechsel des Schwerpunktes ist nicht möglich. ⁴Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienschwerpunkte und die dazugehörigen Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise (Studienmodule)

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²In einem Modul ist jeweils ein Kompetenzfeld zusammengefasst. ³In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich zeitlicher Lage im Studienablauf, die Credit Points (CP), die Art und Dauer der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ⁴Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Anzahl und Umfang der zu wählenden Fächer werden in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Die Wahl erfolgt durch erstmalige Teilnahme an einem einschlägigen Leistungsnachweis in der zeitlichen Reihenfolge der Termine der Prüfungen.

Wahlpflichtfächer sind entweder allgemeinwissenschaftliche oder fachwissenschaftliche (fachbezogene) Wahlpflichtfächer:

a) Der Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) wird von der Fakultät Allgemeinwissenschaften mit Zustimmung der Fakultäten Betriebswirtschaft und Sozialwesen und Pflegemanagement festgelegt. Aus dem Katalog der AWPF sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Credit Points (CP) erfolgreich zu absolvieren. Leistungen in Fächern, die inhaltlich den Fächern des Bachelorstudiengangs Medienmanagement zuzuordnen sind, werden nicht als AWPF anerkannt.

b) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF) wird von der Fakultät Betriebswirtschaft in Abstimmung mit der Fakultät Sozialwesen und Pflegemanagement festgelegt. Aus dem Katalog der FWPF sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 CP erfolgreich zu absolvieren.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt und im Prüfungszeugnis aufgeführt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der CP je Fach und Studiensemester,

2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Art der Lehrveranstaltungen,

3. den Katalog der AWPF und FWPF,

4. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,

5. die Studienziele und -inhalte sämtlicher Fächer,

6. Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praktikums sowie

7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Die Prüfungen in den Fächern des ersten Studiensemesters müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. ²Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Frist, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gelten § 8 Absatz 4 Sätze 1 bis 7 RaPO entsprechend.

§ 7

Eintritt in das vierte und in das praktische Studiensemester

(1) ¹Zum Eintritt in das vierte Studiensemester ist nur berechtigt, wer

1. über mindestens 78 CP in den ersten drei Studiensemestern zu erzielenden CP verfügt,

2. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau der Leistungsstufe „B2 / Vantage Level“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachenkompetenz nachgewiesen hat. ²Folgende externe Prüfungen werden insoweit anerkannt:

- a) TOEFL:
 - 500 - 549 Punkte / paper-based
 - 173 - 212 Punkte / computer-based
 - 61 - 78 Punkte / internet-based
- b) TOEIC:
 - 541 - 600 Punkte

c) IELTS:

Modest User Band 5

Competent User Band 6

d) APIEL:

Score 3

e) FCE

f) TELC B2 Certificate in English adVantage

g) ALTE:

Level 3

h) UNICert II

i) Folgende Fremdsprachentests:

- TELC English for Business Purposes, adVantage

- English for Business, Level 2, LCCI

- BEC Vantage, Level 2, Cambridge

³Andere Tests werden bei Gleichwertigkeit durch die Prüfungskommission anerkannt.

⁴Auslandsaufenthalte von (zusammenhängend) mehr als fünf Monaten können im Einzelfall von der Prüfungskommission als gleichwertige Leistung anerkannt werden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester (einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen) und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer alle 90 CP der ersten drei Studiensemester sowie weitere 18 CP aus dem vierten Studiensemester erworben hat.

(3) ¹Die Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester des Studiums ist nicht zulässig. ²Nach Abschluss des praktischen Studiensemesters ist im Folgesemester in mindestens einem Pflichtfach noch eine Prüfung oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis zu absolvieren. ³Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und die Bachelorarbeit bleiben insoweit außer Betracht. ⁴Zur Vermeidung von Härten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen von Gründen, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 6) nicht fristgerecht bestanden, sind sie verpflichtet, innerhalb des dritten Fachsemesters nach Aufforderung durch das Prüfungsamt den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 9 Praktisches Studiensemester (Praxismodul)

(1) ¹Das Praxismodul besteht aus praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 CP, Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern im Umfang von 5 CP und einem 20 Wochen umfassenden Praktikum mit 20 CP, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Fachhochschule abgeleistet wird (Praxisphase). ²Das Praktikum ist grundsätzlich zusammenhängend zu absolvieren. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Beauftragten für das praktische Studiensemester.

(2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen vor Beginn der Praxisphase (Einführungsblok) und nach Beendigung der Praxisphase (Abschlussblock) durchgeführt werden.

(3) Auf eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung im Umfang von 2 CP kann alternativ die Erstellung einer Projektarbeit, die durch eine hauptamtliche Lehrperson an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt ausgegeben wird, oder die Tätigkeit als Tutor im Studiengang Medienmanagement angerechnet werden, sofern der Umfang der genannten Tätigkeiten mindestens 2 Semesterwochenstunden (30 Zeitstunden) beträgt und die Tätigkeiten von der zuständigen Lehrperson bescheinigt worden sind.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn

- a) die begleitete Praxisphase abgeleistet und
- b) mindestens 150 CP erreicht sind.

²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

(3) ¹Für die Bachelorarbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer muss Professorin / Professor in der Fakultät Betriebswirtschaft sein. ³Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ⁶Die/der Studierende kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Studiengangs Themenwünsche äußern. ⁷Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der/des einzelnen Studierenden beurteilt werden kann.

(4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten. ⁴Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Medienmanagement festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist unzulässig, wenn die/der Studierende die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel

benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Bachelorarbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft festgelegt und veröffentlicht werden.

(7) ¹Die Frist zur Korrektur der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

(8) Neben der Bachelorarbeit, die 12 CP umfasst, ist ein Bachelorseminar im Umfang von 1 CP zu belegen, das durch mündlichen Leistungsnachweis (insbesondere Referat) abgeschlossen wird.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Die Fakultät Betriebswirtschaft bestellt für den Studiengang Bachelor Medienmanagement eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretend Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.⁴ Entscheidungen können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 12 Bewertung von Leistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Somit ergeben sich die folgenden möglichen Noten: 1,0; 1,3; 1,7;

2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Die Note 5 bedeutet „nicht bestanden“.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Fächer ergibt sich aus der Anzahl der CP eines Fachs (gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der CP der benoteten Fächer des Studiengangs.

§ 13 Zeugnisse und akademischer Grad

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt ausgestellt.

(2) Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt verliehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 13.02.2007 und 31.07.2007 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 14.09.2007.

Würzburg, 25.09.2007

Prof. Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Medienmanagement wurde am 25.09.2007 in der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.09.2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.09.2007.